Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 21

Rubrik: Firmen-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht möglich ist, so glaubte die große Mehrheit des Nationalrates, dem Arbeitgeber das Mittel der Verhängung von Bußen nicht entziehen zu sollen.

Eine für das Jahr 1910 vorgenommene Enquête bei 24 Seidenstoffirmen, die zusammen 10,400 mechanische Stühle beschäftigen, hatte eine Bußenzahl von 9370 ausgewiesen; der Ertrag der Bußen stellte sich auf 2036 Fr. oder 21,5 Rappen pro Buße und machte ungefähr ein Fünftel Promille der Lohnsumme aus.

Keine Erledigung haben die Bestimmungen über die Kündigung gefunden (Art. 19 und 20), indem insbesondere das Verbot der Kündigung wegen Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes, das gleichbedeutend ist mit der Angabe des Kündigungsgrundes, zu langen Auseinandersetzungen führte. Dabei wurde hervorgehoben daß, wenn dem Arbeitgeber das Kündigungsrecht entzogen werden sollte, das Gesetz auch dafür zu sorgen habe, daß nicht die Arbeiter die Kündigung von Mitarbeitern erzwingen können, weil diese nicht der gleichen oder keiner Organisation angehören.

Eine Verschärfung haben die Bestimmungen über das Verfahren von Einigungsstellen (Art. 27 u. ff.) erfahren, indem die Parteien und Vorgeladenen bei Buße verpflichtet werden, vor der Einigungsstelle auf deren Verlangen zu erscheinen und zu verhandeln, wie auch Auskunft zu erteilen.

Der Décompte-Artikel (22) hat in seinem letzten Absatz starke Anfechtung erfahren, indem die (nicht von der Verständigungskommission, sondern von der Kommission des Nationalrates) stammende Lösung, vom juristischen und vom praktischen Standpunkt aus beanstandet wurde. Die Kommission des Nationalrates soll eine neue Fassung vorschlagen, wobei ihr, wie beim Kündigungsartikel, eine große Zahl von Vorschlägen mit auf den Weg gegeben wurde.

Die wichtigen Bestimmungen über die Arbeitszeit, wie auch über die Überarbeitszeit (Art. 34 u. ff.), wurden laut den Vorschlägen der Verständigungskommission gutgeheißen, dagegen wurde beanstandet, daß der „abgeänderte Normalarbeitstag", d. h. die Möglichkeit, an Samstagen um 1 Uhr zu schließen und dafür an den übrigen Wochentagen 10½ Stunden arbeiten zu lassen, für eine Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes Gültigkeit haben soll. Diese Bestimmung ist ebenfalls an die Kommission des Nationalrates zurückgewiesen worden in der Meinung, daß eine Verkürzung der zehnjährigen Frist in Erwägung gezogen werden soll.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Arbeitszeit sei noch kurz auf die Ausführungen unseres H.-Mitarbeiters über diesen Gegenstand in der letzten Nummer der „Mitteilungen" hingewiesen. Die zum Schlagwort gewordene Äußerung: je kürzer die Arbeitszeit, desto größer die Leistungsfähigkeit und der Arbeitsertrag, kann nur bedingt richtig sein. Wo die Maschine die Hauptrolle spielt (wie z. B. in der Spinnerei), ist diese Behauptung zweifellos unzutreffend; aber auch da, wo die menschliche Arbeitskraft mehr zur Geltung kommt (wie z. B. in der Weberei), bedeutet die Verkürzung der Arbeitszeit keineswegs immer eine Steigerung der Produktionsfähigkeit: wenn dem nicht so wäre, so hätten die in allen Industrien bei schlechtem Geschäftsgang vorgenommenen Arbeitszeitverkürzungen, um eine Produktionseinschränkung herbeizuführen, keinen Zweck. In der Seidenstoffweberei z. B., die in den letzten Jahren häufig Betriebseinschränkungen in Form von Arbeitszeitverkürzungen vornehmen mußte, hat man die Erfahrung gemacht, daß die Arbeiterschaft in der ersten Zeit den Produktionsausfall durch intensivere Arbeit wohl einzuholen vermochte, daß aber jeweilen schon bald das übliche Arbeitsmaß eingehalten wird, sodaß bei längerer Dauer der Arbeitszeitverkürzung, auch die Produktion tatsächlich abnimmt. Wenn endlich in der H.-Korrespondenz gesagt wird, das sogen. Taylor-System stelle fest, daß mit der Verkürzung der Arbeitsdauer eine erhöhte Arbeitsleistung eintritt, so ist die Sache denn doch nicht so einfach. Das Taylor-System befürwortet in der Tat eine möglichst kurze Arbeitszeit, verlangt aber, um diese zu ermöglichen, die Ausschaltung allen nicht vollwertigen Arbeitermaterials, eine ausgeklügelte Arbeitsverteilung und vor allem eine außerordentliche Arbeitsintensität, d. h. eine Anspannung aller Kräfte, wie solche bei uns vorläufig nicht denkbar wäre. Die sozialdemokratischen Führer verlangen wohl eine Verkürzung der Arbeitszeit, lehnen aber die Taylor-Arbeitsmethode ab. So sehr die Forderung nach einer verhältnismäßig kurzen Arbeitszeit vom Standpunkte der Gesundheit und der Möglichkeit einer freien Betätigung gerechtfertigt erscheint, so wenig läßt sich diese allgemein (es gibt auch hier Ausnahmen) mit dem Hinweis begründen, daß der kürzeren Arbeitszeit eine größere Leistungsfähigkeit entspreche. Wenn tatsächlich in neuneinhalb oder zehn Stunden ebensoviel oder noch mehr geleistet würde als in zehneinhalb oder elf Stunden, so wären längst alle Arbeitgeber, nicht nur in der Schweiz, zum zehn- oder neuneinhalb-Stundentag übergegangen, da ihnen nichts daran gelegen sein kann, die Arbeiter nutzlos eine Stunde länger in den Fabrikräumen zurückzubehalten, umsomehr, als diese Stunde bei Stundenlohn eine Erhöhung des Lohnkontos, und in jedem Falle eine Erhöhung der allgemeinen Unkosten bedeutet.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Zürich. Aktiengesellschaft vorm. Baumann älter & Co., Zürich. Man teilt mit: Die Generalversammlung dieser Seidenfabrikationsfirma beschloß für 1912/13 die Verteilung einer Dividende von 6 Prozent (gegen 5½ Prozent im Vorjahre) auf ein Aktienkapital von 5 Millionen Fr.

— Arbon. Stickereiwerke Arbon A.-G. Aus dem soeben erschienenen Bericht über das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 obiger Gesellschaft seien hier die wichtigsten Ziffern erwähnt: Die Generalunkosten betrugen 936,710 Franken gegen Fr. 543,032 im Vorjahre. Nach den statutarischen Abschreibungen resultiert ein Verlust von Fr. 351,644.16 plus Passivsaldo pro 1912 im Betrage von Fr. 2,974,811.61, so daß sich ein Totalverlust-Saldo von Fr. 3,326,456,27 ergibt, der laut Antrag an die Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Das Warenkonto stellt sich auf Fr. 1,029,784 gegenüber Fr. 783,672 im Jahre 1912.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Der Seidenstoffmarkt ist flau; die Abnehmer warten mit Aufträgen zu in der Annahme, die Preise würden etwas zurück gehen.

Seidenwaren.

Der Geschäftsgang in der Seidenstoffabrikation läßt an Lebhaftigkeit immer noch zu wünschen. Die Lyoner Industrie wird in ihren Spezialitäten immer noch durch Eingang neuer Aufträge beschäftigt, doch nicht mehr so ausgiebig wie früher. Crêpon, Krepp und Grenadine gehören zu den bevorzugten Geweben, Samt und Plüsch geben auch viel zu tun. Moirés erhalten Aufträge. Die Zürcher Seidenindustrie war in letzter Zeit von auswärtigen Käufern besucht, hauptsächlich Amerikanern, die der Fabrik einige Aufträge übermittelten. Die Basler Bandindustrie äußert sich zur Zeit über den Geschäftsgang sehr befriedigt. Hoffentlich hält diese gute Konjunktur noch länger an.

Baumwolle.

G. Amerikanische Baumwolle. Der Entkörnungsbericht des Census Bureau gab am 25. Oktober die Zahl 6,956,000 Ballen gegen 6,838,000 im vergangenen Jahre und 7,740,000 Ballen im vorausgegangenen Jahre. Die entkörnten Quantitäten während der unter Besprechung befindlichen Periode verglichen sich wie folgt (in Ballen):

	1913/14	1912/13	1911/12
Entkörnt	3,719,000	3,823,000	4,077,000
Totale Ernte	?	14,167,000	16,138,000

Die Entkörnungen zeigen also in diesem Jahre einen ausgesprochenen Rückgang. Wenn man in Verbindung damit die frühe Reife der gegenwärtigen Ernte in Berücksichtigung zieht und die Schnelligkeit der verbesserten Entkörnungsmethoden, würde die gegenwärtige Zahl, so weit dies geht, sicherlich dahin führen, die Erwartungen einer